

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 89

Artikel: Erklärung

Autor: Diethelm, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die fernere Ansicht des Berichtes, daß bei einer (aus mehreren Brigaden bestehenden) Division das eine Treffen von der einen Brigade, das andere von der andern gebildet werden solle, ist wiederum ein Ueberbleibsel linear-taktischer Anschauungen. Das ganze Streben der neuern Taktik geht dahin, jeden Truppenkörper so selbstständig als möglich zu machen, folglich auch ihm eine Aufstellung zu gewähren, welche ihm, wenn nöthig, die rasche Disposition über seine Reserven ermöglichte. Das zweite Treffen ist doch jedenfalls die erste zunächst befindliche Reserve des ersten. Will man nun — aus welchen Gründen ist durchaus nicht zu enträthseln — die Brigaden durch ihre Aufstellung zwingen, beim Ersatz eines stark mitgenommenen Bataillons des ersten Treffens sofort zu Bataillonen anderer Brigaden greifen zu müssen? Das hieße jedenfalls einer Desorganisation des Ganzen Thür und Thor öffnen.

Endlich tadelt der Bericht die „allzu absolute“ Vorschrift, daß die Bataillone des zweiten Treffens immer in Bataillonsmassen formirt sein sollen. Wenn man den Geist der neuen Brigadeschule nicht mißverstehen will, so kann man unmöglich auf den Gedanken kommen, daß das eben nicht für alle möglichen, sondern nur für die im Allgemeinen am häufigsten vorkommenden Fälle Regeln aufstellende Reglement in dem Bericht erwähnten Falle dem Bataillonskommandanten ein Deploiren verwahre. Auch scheint der Bericht übersehen zu haben, daß unter den „allgemeinen Bestimmungen“ (S. 5) sich bezüglich des Treffenabstandes u. s. w. folgender Passus findet:

„Diese Entfernungen hängen jedoch von den Umständen ab, wie z. B. von der Beschaffenheit des Bodens, dem Zwecke der Aufstellung u. s. w., nach welchen der Oberstkommandirende die Abstände anordnet.“

Es sei uns am Schlusse des sich auf das Detail der Brigadeschule beziehenden Theils des Berichtes vergönnt, auf einen Vorzug derselben vor der alten hinzuweisen, welchen freilich der Bericht verschweigt. Wir meinen die große Einfachheit und praktische Wahrscheinlichkeit der in der neuen Schule enthaltenen Bewegungen. Sie bestehen einzig in Direktionsveränderungen der Bataillonsmassen und dem Marsch in der dadurch erlangten Diagonale, dem kürzesten und einfachsten Weg zum Ziele. Dieser unlängbare Vorzug der neuen Schule leuchtete wohl fast sämtlichen Offizieren ein, welche in der Thuner Centralschule 1854 der betreffenden Übung beiwohnten.

Die Berichterstatter gehen nun, nachdem sie versichert, daß „die grenzenlose Anhänglichkeit an unsere militärischen Institutionen so wie an die Schweizer-Armee, dem Hort (sauvegarde) unserer republikanischen Institutionen es ihnen zur Pflicht gemacht habe, ihre Meinung frei zu äußern und die Einführung von Reglementen zu bekämpfen, welche sie für diese Institutionen und für diese Armee als schädlich erachten“, zu der Erörterung der Opportunitätsfrage über und schildern mit grellen Farben die Verwirrung, welche vermöge der angeführten Abände-

rungen eintreten müßte. Aber dieses Argument beweist zu viel, d. h. nichts. Denn dann wäre überhaupt jeder Fortschritt unmöglich.

Uebrigens sind Erleichterungen eingeführt worden. Mit diesen machen sich selbst die alten Soldaten rasch vertraut. (Als Beispiel erinnern wir an den Kanton, welcher die Vereinfachungen schon im Jahre 1855 selbst bei den Reserven- und Landwehrebataillonen eingeführt hat.) Gerade weil die Eidgenossenschaft „von heute zu morgen“ aller ihrer Bataillone bedürfen könnte, ist es hohe Zeit, die komplizirten Reglements durch vereinfachte zu ersetzen. Es gibt ganze Theile der alten Reglements z. B. die Brigadeschule, mit deren Bestimmungen sich bei einem Aufgebote der größte Theil der Offiziere ohnehin noch vertraut machen müßte. Folglich sind die angeblich sich gegen eine Durchführung der Modifikationen erhebenden Schwierigkeiten ohne alle praktische Bedeutung.

Selbst der furchtbare europäische Krieg, welchen man auf der letzten Seite prophetisch in Aussicht stellt, kann nicht einer Wiedereinführung der Reglements von 1847 das Wort reden.

Lasset die Todten ruhen!

Wie man auch von dem Detail dieser oder jener Modifikation urtheilen möge, das Ganze des vereinfachten Reglements durchzieht ein so frischer Geist der Kriegspraxis, der Einfachheit, des ächten Militzthumes, daß es sich trotz aller Vorurtheile Bahn brechen wird.

*

Erklärung.

In Nr. 86 Ihres werthen Blattes berichten Sie über die Resultate des Wiederholungskurses der schwyz. Reserve-Schützenkompagnie Nr. 51 und bemerkten: Die Resultate der Übung waren so, daß der eidg. Inspektor den Truppen seine volle Zufriedenheit ausdrücken konnte.

Ihr Herr Berichterstatter hat sich hier einen bedeutenden Irrthum zu Schulden kommen lassen, welchen Unterzeichneter dahin zu berichtigen sich verpflichtet fühlt: daß von dem eidg. Inspektor unsers Kreises, Herr eidg. Oberst Ziegler, keine Inspektion über diese Kompagnie vorgenommen wurde.

Diese Kompagnie stand unter meinem Kommando und Instruktion und ich freue mich, bei diesem Anlasse die am Schlusse des Kurses ausgesprochene volle Zufriedenheit nochmals öffentlich aussprechen zu können.

Schübelbach, 4. Dez. 1855.

A. Diethelm,

eidgen. Stabshauptmann.

Anmerkung der Redaktion: Die Schuld dieses Versehens fällt uns zu; die uns zugefandte Relation sprach nur von einem Inspektor überhaupt und wir glaubten daher, daß es sich um den eidgenössischen handle, was wir zu entschuldigen bitten.